

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 6/3599 -

Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur För- derung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt so- wie der sozialen Infrastruktur

Berichterstatter: Abgeordneter Höhn

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 78. Sitzung am 22. März 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend -, den Haushalts- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 22. März 2017, in seiner 43. Sitzung am 27. April 2017 und in seiner 44. Sitzung am 18. Mai 2017 beraten und ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 27. April 2017 durchgeführt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 19. Mai 2017 beraten. Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 19. Mai 2017 beraten.

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort "Rahmen" das Wort "des" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Kommunen" jeweils durch das Wort "Aufgabenträgern" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "innovative" gestrichen, das Wort "Abwasserbehandlung" wird jeweils durch das Wort "Abwasserentsorgung" ersetzt und das Wort "Kommunen" wird durch die Worte "kommunalen Aufgabenträgern" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort "Kommunen" durch die Worte "kommunalen Aufgabenträgern" und das Wort "Abwasserbehandlung" durch das Wort "Abwasserentsorgung" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag "5.000.000 Euro" jeweils durch den Betrag "2.500.000 Euro" ersetzt.
5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Kommunale Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, deren Träger in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts organisiert sind, wenn diese im Mehrheitsbesitz (§ 16 AktG) einer Kommune steht."
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Die Mittel können den Trägern auch als Eigenmittelersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen von Investitionen in Tierheime gewährt werden."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Thüringen" das Wort "Finanzhilfen" gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten "für Finanzen zuständigen Ministerium" die Worte "und mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium" eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "in 2017 und 2018" gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- "(3) Soweit Beträge nach § 14 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können die verbliebenen Mittel aus 2019 in den Folgejahren in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung über die zeitliche Bereitstellung der Bundesfinanzhilfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 hinaus ist ausgeschlossen."

Dittes
Vorsitzender